

# **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a (1) BauGB**

## **zur 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda**

**Stadt / Gemeinde:**

Stadt Sömmerda  
Marktplatz 3-4  
99610 Sömmerda

**Ansprechpartner:**

Bau- und Umweltamt  
Marktstraße 1-2  
Frau Silke Grosche  
Tel.: (03634) 350361  
E-mail: [s.grosche@stadtsoemmerda.de](mailto:s.grosche@stadtsoemmerda.de)

**Planungsbüro:**

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen  
Tel.: (03631) 990919  
email: [info@meiplan.de](mailto:info@meiplan.de)

**Ansprechpartner:**

Herr Andreas Meißner  
Architekt für Stadtplanung

Nordhausen / Sömmerda, Juli 2025

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen (Planungshistorie zum Flächennutzungsplan der Stadt Sömmerda)

Die Stadt Sömmerda besitzt seit 2006 einen wirksamen Flächennutzungsplan, der grundsätzlich die Voraussetzung für die Aufstellung daraus zu entwickelnder Bebauungspläne (planungsrechtlicher Regelfall gemäß § 8 (2) BauGB) darstellt. Das Planverfahren wurde damals am 13.06.2002 mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen und mit der Bekanntgabe der Genehmigung am 19.07.2006 abgeschlossen.

Am 17.09.2014 erfolgte dann gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB die Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 14 Wohngebiet „Grüne Mitte - Pestalozzistraße“ und Nr. 15 „Altengerechtes Wohnen Grüne Mitte – Pestalozzistraße“ und am 04.05.2016 die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 Wohngebiet „Klingersiedlung“. Alle 3 zuvor genannten Bebauungspläne wurden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Ab 2023 wurde der Flächennutzungsplan weitere 2mal berichtigt:

- am 20.03.2024 durch eine Sondergebietsfläche (SO<sub>Handel</sub>) im zentralen Versorgungsbereich des Stadtteilzentrums „Neue Zeit“ am Böblinger Platz im Ergebnis des Planverfahrens der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Ersatzneubau Edeka-Markt / Böblinger Platz“ und
- am 20.09.2023 durch eine Mischgebietsfläche (MI) südlich der Straße „Erfurter Höhe“, im Süden der Kernstadt im Ergebnis des Planverfahrens der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 Mischgebiet „Erfurter Höhe“.

Im Zusammenhang mit der Standortentwicklung der Sondergebietsfläche Handel (SO<sub>H</sub>) an der Erfurter Straße im Süden des Stadtgebietes erfolgte die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die im südlichen Standortbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda noch dargestellte Sondergebietsfläche für Fremdenbeherbergung / Kultur- und Freizeitzentrum (SO<sub>F</sub>) auch als Sondergebietsfläche Handel (SO<sub>H</sub>) darzustellen.

Dieses Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 11.09.2014 begonnen. Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss (26.10.2017) und Einreichung der Verfahrensakten zur Genehmigung beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Januar 2018) wurde die 1. Änderung des FNP am 20.06.2018 genehmigt und nach Bekanntmachung derselben rechtswirksam.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 23.06.2016 eingeleitet. Inhalt waren Änderungen in 7 mehr oder weniger großen Teilbereichen innerhalb des im Übrigen weiter fortgeltenden Flächennutzungsplanes

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss (07.11.2019) und Einreichung der Verfahrensakten zur Genehmigung beim Thüringer Landesverwaltungsamt wurde die 2. Änderung des FNP am 18.05.2020 genehmigt und nach Bekanntmachung derselben rechtswirksam.

## 2. Planungserfordernis für die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda gem. § 1 (3) BauGB

Die nun in Rede stehende 3. Änderung und Ergänzung des wirksamen, im Übrigen fortgeltenden Flächennutzungsplanes wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 19.11.2020 eingeleitet.

Im Zeitraum Juni / Juli 2022 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB. Nach entsprechender Überarbeitung der Planunterlagen schloss sich im Zeitraum Oktober / Dezember 2023 die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB an.

Auf die Ergebnisse der Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen wird an der jeweiligen Stelle der Zusammenfassenden Erklärung weiter eingegangen. Vorab schon einmal der Hinweis, dass die Planung einer ca. 1,5 ha großen **Wohnbaufläche im ursprünglichen Änderungsbereich „B“** am südlichen Rand der Ortslage von Leubingen nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung seitens der Stadt Sömmerda **nicht mehr weiter verfolgt wird.**

**Die Erforderlichkeit für den verbleibenden Inhalt der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda wird nachfolgend noch einmal kurz dargelegt:**

- Der **Bereich der Ergänzung** betrifft die Einbeziehung und erstmalige Überplanung aller Flächen der Gemarkung Schillingstedt nach der erfolgten Eingemeindung in die Stadt Sömmerda, da ein wirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet den planungsrechtlichen Regelfall gemäß § 8 (2) BauGB für die Aufstellung daraus zu entwickelnder Bebauungspläne darstellt und die ehemals selbständige Gemeinde Schillingstedt bis zu ihrer Auflösung und Eingemeindung nach Sömmerda einen solchen wirksamen Flächennutzungsplan nicht besaß.
- Der **Bereich der Änderung** in der Gemarkung Schallenburg betrifft die Änderung der Darstellung einer Grünfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaik, da es sich hier um eine Altlastenverdachtsfläche handelt, für die ein entsprechender Antrag zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vorliegt und die Stadt Sömmerda nach Prüfung die Übereinstimmung dieser Standortentwicklung mit ihren städtebaulich beabsichtigten Zielen festgestellt hat.
- Im **Bereich der Anpassung** von Bauflächendarstellungen im FNP innerhalb der Ortslagen von Frohdorf und Orlishausen wurden die im Ergebnis von bereits erlassenen rechtsverbindlichen Klarstellungssatzungen festgelegten Flächen, die innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB liegen, mit in die Bauflächendarstellungen übernommen.

**Darüber hinaus wurden bei der Übertragung der Planinhalte des im Übrigen fortgeltenden Flächennutzungsplanes auch**

- die nachrichtlichen Übernahmen
  - der Überschwemmungsgebiete,
  - des Weiteren, seit 2006 festgelegten Sanierungsgebiets „Gartenberg“,
  - der Flächen für Abfall / Ablagerungen / Deponien sowie Altlastenverdachtsflächen gemäß Altlastenkataster des Landkreises mit entsprechender Zuordnung sowie
  - die besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG

ergänzt bzw. aktualisiert.

- die im Flächennutzungsplan dargestellten Symbole für Gemeinbedarfsnutzungen im Interesse der besseren Lesbarkeit des übrigen Planinhaltes reduziert, ohne jedoch die allgemeine Zulässigkeit dieser Gemeinbedarfsnutzungen einzuschränken, da die damit verbundenen Nutzungen in den betroffenen Baugebietsflächen unabhängig davon zulässig sind und
- einige Symbole mit der Zweckbestimmungen für Gemeinbedarfsflächen im Hinblick auf ihre tatsächliche Nutzung redaktionell angepasst und darüber hinaus auch zum Teil mit Grünflächen zusammengefasst, wenn dieses im Hinblick auf die synergetischen Nutzung angeraten ist. So wurden gerade in den Ortsteilen beim Planzeichen für den Gemeinbedarf für „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ auch die angrenzenden Friedhöfe mit einbezogen. Für die anderen Friedhöfe mit einem deutlichen Abstand zur Kirche wurde das Symbol Grünfläche (Zweckbestimmung Friedhof) weiter verwendet.

**3. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

**Ausführungen im Hinblick auf den „Ergänzungsbereich“:**

Im Hinblick auf den Ergänzungsbereich gibt es keine Planungsalternativen, da gemäß § 5 (1) Satz 1 BauGB in Flächennutzungsplänen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das ganze Gemeindegebiet den Grundzügen darzustellen ist.

Da die ehemals noch selbständige Gemeinde Schillingstedt keinen wirksamen Flächennutzungsplan hatte, den sie bei der Eingemeindung nach Sömmerda (am 6. Juli 2018) mit hätte einbringen können, besaß die Stadt Sömmerda seit diesem Zeitpunkt keinen wirksamen Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet mehr.

Dieses planungsrechtliche Defizit kann ausschließlich behoben werden, indem die Gemarkungsflächen von Schillingstedt in den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Sömmerda gemäß § 1 (8) BauGB integriert (ergänzt) werden. Eine alternative Lösung gibt es nicht.

### **Ausführungen im Hinblick auf den „Änderungsbereich“:**

Der **Änderungsbereich** in der Gemarkung Schallenburg betrifft eine Standortentwicklungsfläche in der Gemarkung Schallenburg (südlich der Ortslage), direkt an der Grenze zur Nachbargemeinde Großrudstedt, für die bei der Stadt Sömmerda ein entsprechender Antrag zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vorliegt. Bei diesem Standort handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sömmerda als Grünfläche dargestellt ist.

Parallel zur Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Sömmerda 2023/2024 eine Potentialflächenstudie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen erarbeiten lassen.

Die Standortentwicklung einer PV-Freiflächenanlage südlich der Ortslage von Schallenburg steht im Ergebnis der seitens Stadt Sömmerda vorgenommenen Prüfung sowie der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Potentialflächenanalyse den städtebaulich beabsichtigten Zielen der Stadt Sömmerda nicht entgegen.

Im 2-stufigen System der kommunalen Bauleitplanung – der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanebene) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) – stellt der § 8 (2) BauGB (Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln) den seitens des Gesetzgebers beabsichtigten so genannten „*planungsrechtlichen Regelfall*“ dar.

Ein Bebauungsplan, welcher wiederum für die Genehmigungsfähigkeit einer PV-Freiflächenanlagen erforderlich ist, kann im konkret beantragten Fall daraus jedoch nicht entwickelt werden, da diese Fläche, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sömmerda noch als Grünfläche dargestellt ist. Aus diesem Grunde ist Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan in ein sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik alternativlos, wenn der städtebaulich befürwortete PV-Freiflächenanlagenstandort weiter umgesetzt werden soll.

### **Ausführungen im Hinblick auf den „Anpassungsbereich“:**

Der **Anpassungsbereich** innerhalb der Ortslagen von Frohdorf und Orlishausen betrifft im Ergebnis Flächen rechtsverbindlich erlassener Klarstellungssatzungen, die innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB liegen und mit in die Bauflächendarstellungen der vorbereitenden Bauleitplanungsebene übernommen werden. Tatsächlich wird dadurch kein *neues Baurecht* geschaffen.

Dies dient ausschließlich der Transparenz und Rechtsklarheit bezüglich der Darstellungen und Festsetzungen innerhalb des 2-stufigen Systems der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger städtebaulicher Satzungen.

### **Ausführungen zur Aktualisierung und Ergänzung nachrichtlicher Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke:**

Kennzeichnungen nach § (3) BauGB, Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 (4) Satz 1 und § 5 (4a) Satz 1 BauGB und Vermerke nach § 5 (4a) Satz 2 BauGB sind Planungen und Nutzungsregelungen, welche nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt bzw. zu beurteilen sind, auf welche die Gemeinde im Rahmen ihrer eigenen Planungshoheit keinen unmittelbaren Einfluss hat.

Die Auswirkungen dieser aktualisierten Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke müssen jedoch daraufhin überprüft werden, ob sie potenzielle Konflikte mit den eigenen kommunalen Darstellungen im Flächennutzungsplan verursachen könnten. Das konnte im Ergebnis verneint werden.

Dieses planerische Vorgehen ist gesetzlich vorgeschrieben und in diesem Sinne auch alternativlos.

---

### **Ausführungen im Hinblick auf die begrenzenden Darstellungen und Präzisierung von Symbolen:**

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Symbole für die Zweckbestimmungen von Gemeinbedarfs- und Grünflächennutzungen wurden im Interesse der besseren Lesbarkeit des übrigen Planinhaltes begrenzt und präzisiert, ohne jedoch die allgemeine Zulässigkeit dieser Gemeinbedarfs- und Grünflächennutzungen einzuschränken, da die damit verbundenen Nutzungen in den betroffenen Baugebietsflächen unabhängig davon auch zulässig sind.

Darüber hinaus wurden einige Symbole mit der Zweckbestimmungen für Gemeinbedarfsflächen im Hinblick auf ihre tatsächliche Nutzung redaktionell angepasst und darüber hinaus auch zum Teil mit Grünflächen zusammengefasst, wenn dieses im Hinblick auf die synergetischen Nutzung angeraten ist. So wurden gerade in den Ortsteilen beim Planzeichen für den Gemeinbedarf für „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ auch die angrenzenden Friedhöfe mit einbezogen. Für die anderen Friedhöfe mit einem deutlichen Abstand zur Kirche wurde das Symbol Grünfläche (Zweckbestimmung Friedhof) weiter verwendet.

Die Art und Weise der vorgenommenen begrenzenden Darstellungen und Präzisierung der Symbole auf der Planzeichnung zielt darauf ab, die Transparenz und Lesbarkeit der übrigen Inhalte zu verbessern, ohne jedoch den Inhalt und die Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung nachweislich zu beeinträchtigen oder zu schädigen und ist in diesem Sinne auch alternativlos.

## **4. Kurzabriss zum durchgeführten Planverfahren**

Der Stadtrat der Stadt Sömmerda hat mit Beschlussfassung vom **19.11.2020** das Planverfahren eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde durch die Offenlage der Planunterlagen im Bau- und Umweltamt der Stadt Sömmerda und zusätzliche Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Sömmerda im Zeitraum vom **13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022** durchgeführt.

Mit Schreiben vom **10.06.2022** wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB an der Planung beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **15.07.2022** gebeten. Nach Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen wurden die Unterlagen für den Planentwurf überarbeitet und zusammengestellt.

Der Planentwurf wurde am **14.09.2023** durch den Stadtrat gebilligt und daraufhin die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit E-Mail vom **02.11.2023** formell beteiligt. Frist zur Abgabe der Stellungnahmen war der **04.12.2023**.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch die Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Sömmerda und zusätzliche Offenlage im Bau- und Umweltamt der Stadt Sömmerda vom **26.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023**.

Im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aller abgegebenen Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 1 (7) BauGB hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda am **24.10.2024** den finalen Abwägungs- und Feststellungsbeschluss gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) Satz 6 BauGB erfolgte am **14.11.2024**.

Nach dem Feststellungsbeschluss wurden die Verfahrensakten der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda gemäß § 6 (1) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom **30.01.2025** genehmigt und am ..... im Amtsblatt der Stadt Sömmerda gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wurde die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda wirksam. Jedermann kann seitdem die Planunterlagen, die Begründung nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung dazu nach § 6a (1) BauGB

- in der Stadtverwaltung der Stadt Sömmerda, Bau- und Umweltamt, Marktstraße 1-2 sowie
- im Internet unter der Adresse [www.\\*\\*\\*.....de](http://www.***.....de)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**5. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB**

Im Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom **13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Gemäß § 4 (1) BauGB wurden 58 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sein könnten, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Von diesen 58 mit Schreiben vom **10.06.2022** beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie parallel beteiligten benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB wurden bis zum **15.07.2022** insgesamt 33 Stellungnahmen abgegeben, deren Inhalte im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Sachverhalte vor der Überarbeitung der Planunterlagen des Vorentwurfes zum Planentwurf ausgewertet wurden.

**6. Formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB**

Der überarbeitete und ergänzte Entwurf der Planunterlagen zur 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda mit Begründung sowie die wesentlichen, der Stadt Sömmerda bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden in der Zeit: vom **26.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023** zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Sömmerda unter [www.\\*\\*\\*.....de](http://www.***.....de) eingestellt sowie zusätzlich in den Räumen der Stadtverwaltung der Stadt Sömmerda öffentlich ausgelegt.

Die 46 in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren mit E-Mail vom **02.11.2023** zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum **04.12.2023** aufgefordert. Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung: (X) Stellungnahme fristgerecht; (V) Stellungnahme nach Fristablauf; (O) keine Stellungnahme abgegeben:

lfd. Nr.		Name / Adresse der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde	Email / Internetportal
1.	X	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 340, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar	<a href="mailto:bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de">bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de</a>
2.	X	Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda	<a href="mailto:bauaufsicht@lra-soemmerda.de">bauaufsicht@lra-soemmerda.de</a>
3.	X	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt	<a href="mailto:poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de">poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de</a>
4.	X	Die Autobahn GmbH des Bundes, Gustav-Weißkopf-Str. 4, 99092 Erfurt	<a href="mailto:Strassenverwaltung.Ost@autobahn.de">Strassenverwaltung.Ost@autobahn.de</a>
5.	X	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt	<a href="mailto:poststelle42@tlbv.thueringen.de">poststelle42@tlbv.thueringen.de</a>
6.	O	Thüringer Eisenbahn GmbH, Binderslebener Landstraße 183, 99092 Erfurt	<a href="mailto:info@thueringer-eisenbahn.de">info@thueringer-eisenbahn.de</a>
7.	X	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Baurecht II, Tröndlinring 3, 04105 Leipzig	<a href="mailto:DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com">DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com</a>
8.	X	Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH, Am Unterweg 19, 99610 Sömmerda	<a href="http://vvg@linienverkehr.de">vvg@linienverkehr.de</a>

9.	X	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Außenstelle Sömmerda, Uhlandstraße 3, 99610 Sömmerda	<a href="mailto:poststelle@tlllr.thueringen.de">poststelle@tlllr.thueringen.de</a>
10.	X	Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut / Helderbach, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda	<a href="mailto:info@guv-uuh.de">info@guv-uuh.de</a>
11.	X	Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt	<a href="http://www.thueringer-fernwasser.de/netzauskunft.html">www.thueringer-fernwasser.de/netzauskunft.html</a> <a href="mailto:info@thueringer-fernwasser.de">info@thueringer-fernwasser.de</a>
12.	X	Stadt Sömmerda Eigenbetrieb "Abwasser Sömmerda", Uhlandstraße 7, 99610 Sömmerda	<a href="mailto:w.marggraf@eba-soemmerda.de">w.marggraf@eba-soemmerda.de</a>
13.	X	BEWA Betriebsgesellschaft Wasser u. Abwasser mbH, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda	<a href="mailto:info@bewa-soemmerda.de">info@bewa-soemmerda.de</a>
14.	X	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG Hauptverwaltung, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt	<a href="https://planauskunft.thueringer-energienetze.com">https://planauskunft.thueringer-energienetze.com</a> <a href="mailto:info@thueringer-energienetze.com">info@thueringer-energienetze.com</a>
15.	X	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar	<a href="https://planauskunft.thueringer-energienetze.com">https://planauskunft.thueringer-energienetze.com</a> <a href="mailto:service@netkom.de">service@netkom.de</a>
16.	X	GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	<a href="mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de">leitungsauskunft@gdmcom.de</a>
17.	X	50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin	<a href="mailto:leitungsauskunft@50hertz.com">leitungsauskunft@50hertz.com</a>
18.	O	Sömmerdaer Energieversorgung GmbH, Uhlandsstraße 7, 99610 Sömmerda	<a href="mailto:sev@sev-soemmerda.de">sev@sev-soemmerda.de</a>
19.	X	Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin	<a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a>
20.	X	Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 900102, 99104 Erfurt	<a href="mailto:Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de">Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de</a>
21.	O	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH Planauskunft, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg	<a href="mailto:Planauskunft2@Kabeldeutschland.de">Planauskunft2@Kabeldeutschland.de</a>
22.	O	Polizeiinspektion Sömmerda, Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda	<a href="mailto:PI.Soemmerda@polizei.thueringen.de">PI.Soemmerda@polizei.thueringen.de</a>
23.	X	Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25, 99189 Eixleben	<a href="mailto:tauber-erfurt@munion.de">tauber-erfurt@munion.de</a>
24.	X	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar	<a href="mailto:post-toeb@tlubn.thueringen.de">post-toeb@tlubn.thueringen.de</a>
25.	X	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt	<a href="mailto:post.erfurt@tlda.thueringen.de">post.erfurt@tlda.thueringen.de</a>
26.	O	Industrie- und Handelskammer, Postfach 900155, 99104 Erfurt	<a href="mailto:info@erfurt.ihk.de">info@erfurt.ihk.de</a>
27.	O	Handwerkskammer Erfurt, Fischmarkt 13, 99084 Erfurt	<a href="mailto:info@hwk-erfurt.de">info@hwk-erfurt.de</a>
28.	O	Kreisbauernverband Erfurt-Sömmerda e.V., Alfred-Hess-Straße 8, 99094 Erfurt	<a href="mailto:region.mitte@tbv-erfurt.de">region.mitte@tbv-erfurt.de</a>
29.	O	Flugservice Sömmerda GmbH, Am Flugplatz Sömmerda / Dermsdorf, 99625 Dermsdorf	<a href="mailto:flugservice-soemmerda@t-online.de">flugservice-soemmerda@t-online.de</a>
30.	O	BUND Landesverband Thüringen e.V., Trommsdorfstraße 5, 99084 Erfurt	<a href="mailto:bund.thueringen@bund.net">bund.thueringen@bund.net</a>
31.	X	NABU - Kreisverband Sömmerda, Richard-Wagner-Straße 49, 99610 Sömmerda	<a href="mailto:info@nabu-soemmerda.de">info@nabu-soemmerda.de</a>
32.	X	Arbeitskreis Heimische Orchideen (AHO) Thüringen e.V. Geschäftsstelle: Uta Rudolph, Auenstraße 31, 99880 Mechterstedt	<a href="mailto:aho.thueringenGS@t-online.de">aho.thueringenGS@t-online.de</a>
33.	O	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen e.V, Bahnhofstraße 27, 99084 Erfurt	<a href="mailto:ekt@via-regia.org">ekt@via-regia.org</a>
34.	O	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V, Lindenhof 3, 99998 Mühlhausen / OT Seebach	<a href="mailto:info@sdw-thueringen.de">info@sdw-thueringen.de</a>
35.	O	GRÜNE LIGA Thüringen e.V. Landesvertretung Thüringen, Ferdinand-Freiligrath-Straße 9, 99423 Weimar	<a href="mailto:thueringen@grueneliga.de">thueringen@grueneliga.de</a>
36.	X	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V., Tymianweg 25, 07745 Jena	<a href="mailto:ag-artenschutz@freenet.de">ag-artenschutz@freenet.de</a>
37.	X	Landesjagdverband Thüringen e.V., Frans-Hals-Straße 6c, 99099 Erfurt	<a href="mailto:info@ljev-thueringen.de">info@ljev-thueringen.de</a>
38.	O	Landesanglerverband Thüringen e.V., Magdeburgerallee 34, 99086 Erfurt	<a href="mailto:info@lavt.de">info@lavt.de</a>
39.	O	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V., Niederkrossen 27, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	<a href="mailto:info@anglertreff-thueringen.de">info@anglertreff-thueringen.de</a>
40.	X	Kreiskirchenamt Sangerhausen, Markt 30, 06526 Sangerhausen	<a href="mailto:kka.sgh@ekmd.de">kka.sgh@ekmd.de</a>

41.	O	Stadt Weißensee, Marktplatz 26, 99631 Weißensee / Thür.	<a href="mailto:bauamt@weissensee.de">bauamt@weissensee.de</a>
42.	X	<b>Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda</b>	<a href="mailto:info@koelleda.de">info@koelleda.de</a>
43.	O	An die Gemeinden der VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück	<a href="mailto:poststelle@vg-kindelbrueck.de">poststelle@vg-kindelbrueck.de</a>
44.	O	An die Gemeinden der VG Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt	<a href="mailto:post@vgstraussfurt.de">post@vgstraussfurt.de</a>
45.	O	An die Gemeinden der VG "Gramme-Vippach", Erfurter Straße 6, 99195 Schlossvippach	<a href="mailto:poststelle@gramme-vippach.de">poststelle@gramme-vippach.de</a>
46.	X	<b>Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn</b>	<a href="mailto:Anbau@fba.bund.de">Anbau@fba.bund.de</a>

Da von den Trägern öffentlicher Belange, welche in der o.a. Aufstellung mit (O) gekennzeichnet sind, innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme eingegangen ist, kann die Stadt Sömmerda davon ausgehen, dass deren zu vertretende Belange durch die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden.

Im Zeitraum der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom **26.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023** wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur in Rede stehenden 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda hat sich lediglich die Stadt Kölleda gemeldet und der Stadt Sömmerda mitgeteilt, dass zur vorgelegten Planung **keine Einwände** bestehen.

Bereits bei der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) haben die Stadt Weißensee sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück /Thüringen im Auftrag ihrer Mitgliedsgemeinden der Stadt Sömmerda schriftlich mitgeteilt, dass sie sich **zur vorgelegten Planung nicht äußern**.

## 7. Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen des Planverfahrens

Bei der Aufstellung der in Rede stehenden 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda waren die nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes.

Im Hinblick auf die konkreten Planänderungs- und Ergänzungsbereiche wurde in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda insbesondere auf folgende Belange vertiefend eingegangen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß **§ 1 (6) Nr. 1 BauGB**,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung **gemäß § 1 (6) Nr. 2 BauGB**,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung **gemäß § 1 (6) Nr. 3 BauGB**,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gemäß **§ 1 (6) Nr. 4 BauGB**,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß **§ 1 (6) Nr. 5 BauGB**,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere gemäß **§ 1 (6) Nr. 7 BauGB**,
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß **§ 1 (6) Nr. 7a BauGB**,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß **§ 1 (6) Nr. 7b BauGB**,



- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter gemäß **§ 1 (6) Nr. 7d BauGB**
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gemäß **§ 1 (6) Nr. 7f BauGB**,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts gemäß **§ 1 (6) Nr. 7g BauGB**,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d gemäß **§ 1 (6) Nr. 7i BauGB**,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i gemäß **§ 1 (6) Nr. 7 j BauGB**
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung gemäß **§ 1 (6) Nr. 8 a) BauGB**,
- die zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft gemäß **§ 1 (6) Nr. 8 b) BauGB**,
- der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß **§ 1 (6) Nr. 8 c) BauGB**,
- der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit **gemäß § 1 (6) Nr. 8 e) BauGB**,
- der Sicherung von Rohstoffvorkommen gemäß **§ 1 (6) Nr. 8 f) BauGB**,
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung gemäß **§ 1 (6) Nr. 9) BauGB**,
- die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung gemäß **§ 1 (6) Nr. 11) BauGB**,
- die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden **gemäß § 1 (6) Nr. 12 BauGB**,
- die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen gemäß **§ 1 (6) Nr. 14 BauGB**.

Die Ermittlung der betroffenen Umweltbelange erfolgte durch Erhebung und Einbeziehung folgender umweltbezogener Daten und Informationen im Planverfahren:

- Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP 2025),
- Vorgaben des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT 2011),
- Umweltbericht zur 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda,
- Einholung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung.

Im Hinblick auf den Inhalt der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda kann die Ermittlung und die Erheblichkeit der konkreten, daraus entstehenden Umweltauswirkungen weitestgehend erst später, im Zuge der notwendigen Baugenehmigungsverfahren erfolgen, auf der Grundlage der dann erst möglichen, vorhabenbezogenen Umweltprüfung mit Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes (Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase).

Ungeachtet dessen kann im Ergebnis heute bereits davon ausgegangen werden, dass die später vorgesehenen, erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt im Planänderungsbereich ausgeglichen werden können.

Es kann somit weiter davon ausgegangen werden, dass durch die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes im Sinne § 1 (6) Nr.7b BauGB („... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ...“) zu erwarten sind.

## 8. Übersicht zu den im Planverfahren aufgeworfenen Themen und der weitere Umgang damit

Die Inhalte aller eingegangenen Stellungnahmen im Planverfahren wurden seitens der Stadt Sömmerda ausgewertet (siehe dazu auch die Dokumentation des Abwägungsergebnisses in der Abwägungstabelle in der Verfahrensakte).

Zur Übersicht werden nachfolgend die wesentlichen umweltrelevanten Informationen, Hinweise und Anregungen aus den abgegebenen Stellungnahmen thematisch wiedergegeben und die Art und Weise deren Berücksichtigung in Kurzform dargestellt:

Thematik / Belang	Art und Weise der Berücksichtigung
Schillingstedt: größere Gärten und Grünflächen innerhalb des Dorfgbietes sind auch als solche darzustellen, da diese sonst als vermeintliche Wohnbaupotenziale gelten.	Das wurde im Zuge des weiteren Planverfahrens bei der Überarbeitung der Planunterlagen beachtet.
Änderungsbereich „B“ in Leubingen stellt eine extensive Siedlungsentwicklung innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz dar.	Der Änderungsbereich „B“ wurde im Zuge des weiteren Planverfahrens bei der Überarbeitung der Planunterlagen nicht weiter verfolgt und ist nicht mehr Gegenstand der FNP-Änderung.
Der Änderungsbereich „C“ entspricht dem raumordnerischen Grundsatz G 5.2.9 des LEP 2025, befindet sich aber in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und künftig als Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial.	Der Änderungsbereich „C“ steht jedoch in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Standortuntersuchungen zu potenziellen PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet von Sömmerda (siehe Abwägungstext vom August 2023); die Planung wird deshalb weiter so verfolgt (die Begründung wurde ergänzt); die landwirtschaftlichen Belange sind im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren und der weiteren Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.
In den Anpassungsbereichen Frohdorf und Orlishausen sind aufgrund der Lage und der geringfügigen Größe der Flächen keine raumordnerischen Belange berührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen; kein Handlungserfordernis.
Nachrichtlich übernommene, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind - so auch in der Planzeichenerklärung - gegenüber den anderen Darstellungen abgrenzen.	Der Hinweis wurde im Zuge des weiteren Planverfahrens bei der Überarbeitung der Planunterlagen beachtet.
falsche Übernahme der „IG-3“-Fläche östlich von Stödden	Die Darstellung der „IG-3“-Fläche wurde im Zuge des weiteren Planverfahrens bei der Überarbeitung der Planunterlagen korrigiert.
Ordnung und Harmonisierung der Symbole der Zweckbestimmungen für die Gemeinbedarfs- und Grünflächendarstellungen	Der Hinweis wurde im Zuge des weiteren Planverfahrens bei der Überarbeitung der Planunterlagen vorgenommen und abgestimmt.
Abweichende Grenzverläufe des Geltungsbereiches im Vergleich zum Ursprungsplan bzw. mit aktuellen ALKIS-Daten	Der Hinweis wurde im Zuge des weiteren Planverfahrens bei der Überarbeitung der Planunterlagen mit dem TLVwA und dem LRA erörtert und beachtet.
Nicht nachvollziehbar, warum es laut Umweltbericht zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf durch die 3. Änderung des FNP kommen soll und eine weitere Prüfung dahingehend nicht erfolgt	Die Darstellungen in den Gemarkungsflächen von Schillingstedt beziehen sich im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand (kein erheblicher planerischer Kompensationsbedarf erkennbar, die Darstellungen wurden dementsprechend angepasst);

	Der Kompensationsbedarf bei der Standortentwicklung im Änderungsbereich südlich von Schallendorf ist im notwendigen verbindlichen Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu sichern.
A / E-Maßnahmen der planfestgestellten BAB 71 fehlen	Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Planverfahren nachrichtlich übernommen.
Hinweise zu den Darstellungen der Deponie „Michels- höhe“ und „Sömmerda Weißenseer Straße“	Die Darstellungen wurden im Zuge des weiteren Planverfahrens bei der Überarbeitung der Planunterlagen entsprechend übernommen und angepasst.

## 9. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten gemäß § 3 und § 4 BauGB wurden seitens der Stadt Sömmerda ausgewertet. Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB ist der Dokumentation zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss in den Verfahrensakten vom **24.10.2024** zu entnehmen. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgte mit Schreiben vom **14.11.2024**.

## 10. Genehmigung und Wirksamkeit

Nach dem Feststellungsbeschluss wurden die Verfahrensakten der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda gemäß § 6 (1) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom **30.01.2025** genehmigt und am .....**\*\*\*** im Amtsblatt der Stadt Sömmerda gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wurde die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda wirksam. Jedermann kann seitdem die Planunterlagen, die Begründung nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung dazu nach § 6a (1) BauGB

- in der Stadtverwaltung der Stadt Sömmerda, Bau- und Umweltamt, Marktstraße 1-2 sowie
- im Internet unter der Adresse [www.\\*\\*\\*.....de](http://www.***.....de)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

## 11. Zusammenfassung und Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen/ Monitoring

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes keine bodenrechtlich relevanten Spannungen erzeugt und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht begründet.

Es kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass durch die 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes im Sinne § 1 (6) Nr. 7b BauGB („...die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ...“) oder andere erhebliche oder gar nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen der Planung nicht zu erwarten.

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes haben auch die Behörden gemäß § 4 (3) BauGB die Stadt Sömmerda zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auf Grund dieser Aussagen sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu erarbeiten.

Seitens der Stadt Sömmerda wird zurzeit jedoch davon ausgegangen, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Nordhausen / Sömmerda, Juli 2025